

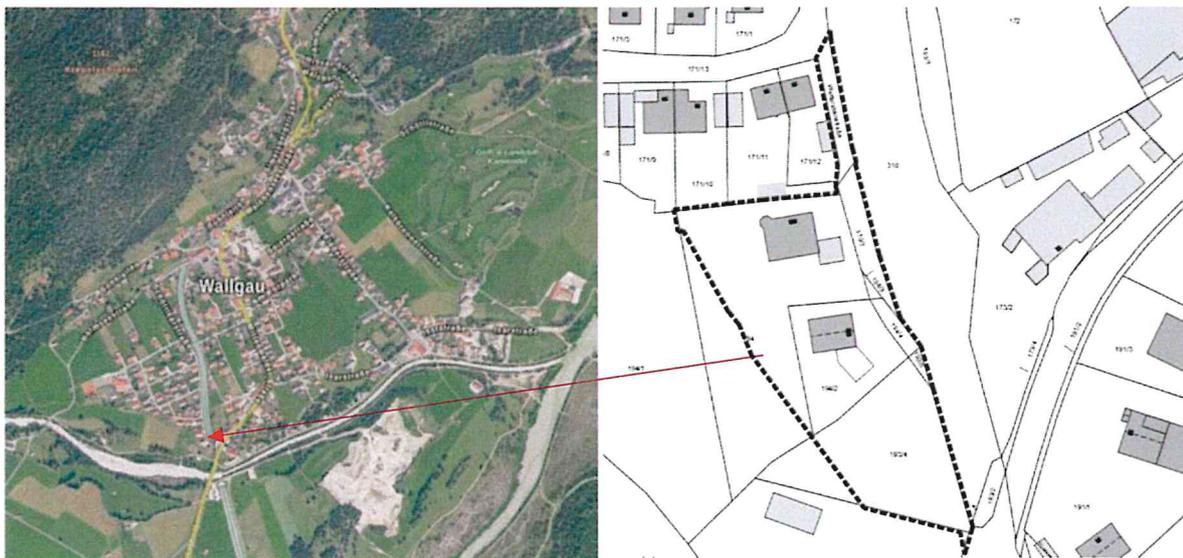
# BEKANNTMACHUNG

## Inkrafttreten der Einbeziehungssatzung



### AUFHEBUNG, NEUAUFSTELLUNG UND RÄUMLICHE ERWEITERUNG DER BESTEHENDEN "SATZUNG ZUR EINBEZIEHUNG VON EINZELGRUNDSTÜCKEN AM FINZBACH IN DEN IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSBEREICH" DER GEMEINDER WALLGAU

Der Gemeinderat der Gemeinde Wallgau hat am 16.11.2023 in öffentlicher Sitzung die Aufhebung, Neuaufstellung und räumliche Erweiterung der bestehenden „Satzung zur Einbeziehung von Einzelgrundstücken am Finzbach in den im Zusammenhang bebauten Ortsbereich“ nach § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Die Änderung des Bebauungsplans ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:



Ohne Maßstab

**Die Aufhebung, Neuaufstellung und räumliche Erweiterung der bestehenden „Satzung zur Einbeziehung von Einzelgrundstücken am Finzbach in den im Zusammenhang bebauten Ortsbereich“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).**

Die Aufhebung, Neuaufstellung und räumliche Erweiterung der Einbeziehungssatzung kann einschließlich ihrer Begründung in der Gemeinde Wallgau, Mittenwalder Str. 8, 82499 Wallgau während der Öffnungszeiten nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden; über den Inhalt ist auf Verlangen Auskunft zu geben. Zusätzlich können Sie die Planunterlagen auf unserer Internetseite [www.gemeinde-wallgau.de/bauleitplanung](http://www.gemeinde-wallgau.de/bauleitplanung) abrufen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

# BEKANNTMACHUNG

## Inkrafttreten der Einbeziehungssatzung

---



Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Angeheftet am:

04.12.2023

Abgenommen am:

08.01.2023



Wallgau, 04.12.2023

Gemeinde Wallgau

Bastian Eiter  
Erster Bürgermeister